

Synopse

Änderung Publikationsgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **152.3**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2025; Vorlage Nr. 3994.2 (Laufnummer 18335)
	Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz, PubIG-ZG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 152.3 , Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz, PubIG-ZG) vom 29. Januar 1981 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz, PubIG-ZG)	
vom 29. Januar 1981	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2025; Vorlage Nr. 3994.2 (Laufnummer 18335)
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (<u>Kantonsverfassung, KV</u>) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
<p>§ 7b Inhalt</p> <p>¹ Sämtliche Erlasse, die in die GS und die BGS aufgenommen werden, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>² Besteht an einer vollständigen Veröffentlichung kein allgemeines Interesse, so genügen im P-Amtsblatt die Angabe des Titels und der Hinweis, dass der Erlass auf der Staatskanzlei eingesehen werden kann, bzw. genügt im E-Amtsblatt die Angabe der Fundstelle oder Bezugsquelle für die GS und die BGS.</p> <p>³ Im Amtsblatt werden weitere amtliche Texte, namentlich Anordnungen und Bekanntmachungen, veröffentlicht, deren Veröffentlichung rechtlich vorgeschrieben ist.</p> <p>⁴ Im Amtsblatt können weitere amtliche Texte veröffentlicht werden, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>⁵ Das P-Amtsblatt kann neben dem amtlichen Teil auch einen nichtamtlichen Teil mit Anzeigen enthalten («Marktblatt»). Im nichtamtlichen Teil dürfen keine rechts- und sittenwidrigen Anzeigen veröffentlicht werden. Im Streitfall entscheidet die Staatskanzlei.</p> <p>⁶ Die Behörden können in besonderen Fällen ein anderes Publikationsmittel benutzen, sofern die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht rechtlich vorgeschrieben ist.</p>	<p>⁵ Das P-Amtsblatt kann<u>enthält</u> neben dem amtlichen Teil auch einen nichtamtlichen Teil mit Anzeigen enthalten («Marktblatt») <u>Anzeigenteil («Marktblatt»), sofern nach Massgabe der submissionsrechtlichen Vorschriften die Publikation des P-Amtsblatts in diesem Umfang durch Vertrag Dritten übertragen werden kann (§ 7a Abs. 2).</u> Im nichtamtlichen Teil dürfen keine rechts- und sittenwidrigen Anzeigen veröffentlicht werden. Im Streitfall entscheidet die Staatskanzlei.</p> <p>^{5a} Sofern ein Vertrag zwecks Publikation des P-Amtsblatts mit amtlichem Teil und nichtamtlichem Anzeigenteil («Marktblatt») durch Dritte nicht zustande kommt (§ 7a Abs. 2 und § 7b Abs. 5), enthält das P-Amtsblatt einzig den amtlichen Teil.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2025; Vorlage Nr. 3994.2 (Laufnummer 18335)
<p>⁷ Wer die Veröffentlichung von Erlassen und amtlichen Texten im Amtsblatt veranlasst, ist für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich.</p> <p>⁸ Die Verordnung bezeichnet die für die Veröffentlichung von Erlassen und amtlichen Texten zuständigen Stellen (Meldestellen).</p> <p>⁹ Die Veröffentlichung von Erlassen und amtlichen Texten ist für die Meldestellen unentgeltlich.</p>	
<p>§ 7d Einsichtnahme und Gebühren</p> <p>¹ Die Einsichtnahme in das E-Amtsblatt sowie dessen Herunterladen für die individuelle Bearbeitung sind unentgeltlich.</p> <p>² Die aktuelle Fassung des P-Amtsblatts kann auf der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und bei den Einwohnergemeinden unentgeltlich bezogen werden.</p>	<p>§ 7d Einsichtnahme; <u>Abonnement</u> und Gebühren</p> <p>^{2a} Das P-Amtsblatt mit amtlichem Teil kann bei der Staatskanzlei mit einem Abonnement entgeltlich bezogen werden, sofern ein Vertrag zwecks Publikation des P-Amtsblatts mit amtlichem Teil und nichtamtlichem Anzeigenteil («Marktblatt») oder nur mit amtlichem Teil durch Dritte nicht zustande kommt. Der Regierungsrat genehmigt die Abonnementspreise.</p> <p>^{2b} Sofern ein Vertrag zwecks Publikation des P-Amtsblatts mit amtlichem Teil und nichtamtlichem Anzeigenteil («Marktblatt») oder nur mit amtlichem Teil durch Dritte zustande kommt, ist es der oder dem Dritten überlassen, das Abonnement entweder entgeltlich oder unentgeltlich anzubieten. Der Regierungsrat genehmigt die Abonnementspreise.</p> <p>^{2c} Veröffentlichungen im nichtamtlichen Anzeigenteil des P-Amtsblatts («Marktblatt»; § 7b Abs. 5) sind kostenpflichtig. Die mit der Publikation des P-Amtsblatts beauftragten Dritten setzen die Inseratenpreise fest.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2025; Vorlage Nr. 3994.2 (Laufnummer 18335)
<p>³ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, Amts- und weiteren Stellen, denen in gedruckter Form die GS, die BGS und das Amtsblatt unentgeltlich zugestellt werden.[Delegation an die Staatskanzlei für den erstinstanzlichen Entscheid über die Gratisabgabe der Amtlichen Sammlung, der Bereinigten Gesetzessammlung und des Amtsblattes an Behörden, Amts- und weitere Stellen (§ 11 Abs. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).]</p>	<p>³ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, Amts- und weiteren Stellen, denen in gedruckter Form die GS, die BGS und das AmtsblattP-Amtsblatt unentgeltlich zugestellt werden wird. [Delegation an die Staatskanzlei für den erstinstanzlichen Entscheid über die Gratisabgabe des P-Amtsblatts an Behörden, Amts- und weitere Stellen (§ 11 Abs. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).]</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am].
	<p>Zug,</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Stefan Moos</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom</p>